

Satzung der Herzogin-Luise-Stiftung in der Kreisstadt St. Wendel

Präambel

Der Kreisstadt St. Wendel wurde im Jahr 2018 aus dem Nachlass eines St. Wendeler Bürgers ein Vermögen überlassen um damit caritative Einrichtungen zu unterstützen. Zur Gewährleistung einer möglichst nachhaltigen Unterstützung solcher Einrichtungen im Bereich der Kreisstadt St. Wendel wird dieses Vermögen in eine Treuhandstiftung, welche als Verbrauchsstiftung angelegt ist, eingelegt und verwaltet. Die Stiftung soll den Namen „Herzogin-Luise-Stiftung“ in Erinnerung an das soziale und caritative Engagement der Herzogin Luise von Sachsen-Coburg-Saalfeld während ihrer Jahre in St. Wendel (1824 – 1831) tragen um somit den caritativen Zweck der Stiftung für den Bereich der Kreisstadt St. Wendel ausdrücklich herauszustellen.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die **Herzogin-Luise-Stiftung** mit Sitz in **St. Wendel** verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der **Kreisstadt St. Wendel** und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
- (2) Die Zweckerfüllung der Stiftung soll durch regelmäßige finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere im Bereich der Kreisstadt St. Wendel, erfolgen.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Verwendung

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch des Grundstockvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Testamentserbe. Die Stiftung darf Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Stiftung ist als **Verbrauchsstiftung** gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von mindestens zehn Jahren nach der Gründung verbraucht werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand darf jährlich höchstens ein Zehntel des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Dieser jährliche Auszahlungsbetrag darf im Ausnahmefall überschritten werden; die Überschreitung ist in den beiden Folgejahren wieder einzusparen. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zuwendungen und Erträge dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.
- (6) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel sowie drei Mitglieder des Stadtrates, welche von diesem bestimmt werden.
- (4) Auf Vorschlag des Stiftungsrates können mit Zustimmung des Stadtrates dem Stiftungsrat darüber hinaus noch bis zu 3 beratende Mitglieder, die nicht Mitglied des Stadtrates sein müssen, angehören. Hierbei soll es sich um erfahrene Personen aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege handeln.

- (5) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Bürgermeister. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über alle Belange der Stiftung, insbesondere die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der mündlich bzw. schriftlich abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

§ 7 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Stiftungsrat nicht mehr für möglich gehalten wird, so kann er mit Zustimmung der Kreisstadt St. Wendel einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe zu kommen.
- (3) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung aufgrund erheblicher Zuwendungen zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln die dauerhafte Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen

Rechts beschließen. Die erforderliche Anerkennung der Stiftung ist durch den Treuhänder zu beantragen.

(4) Die Kreisstadt St. Wendel und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Die Stiftung ist aufzulösen, wenn nach 10 Jahren das Stiftungsvermögen weniger als 50.000,00 EUR beträgt.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zurück an die Kreisstadt St. Wendel, welche es ausschließlich für Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder ihre Gemeinnützigkeit berühren, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

St. Wendel, den 26.03.2019

Peter Klär, Bürgermeister

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift/en des Stifters / der Stifter)